

Görliz und in dem nach solcher benannten Distrikte befindlichen Personen, ohne Unterschied, ob sie von Adel oder ob sie Bürger u) oder Bauer

B v) wa-

angezogenen Rechtssprüche K. Vladislaws v. J.
1497. Mittwochs nach Bonifacii, dem Landvogte allein zu kam, alle Lehnssachen in das diesfalls zu haltende Hofgerichte zu ziehen, und über solche der Lehnsvorfassung gemäß zu richten.

Der Rath zu Görliz saget selbst in dem an den Landvoat von Duba im Jare 1533. erstatteten Berichte: „Mit dem Hofgerichte haben die von „Görliz nichts zu thun, den allein von weegen der „Execucion, den das Hofgerichte hat keine peinliche sachen zu richten, dorwmb auch nymandes „zu beischen, echten auch nicht zu pfhenden, ane „vorwissen hulffe vndt beystande des Rathis, das „ist der alte Brauch vnd Ist dorwmb gescheen, das „den gerichten kein schimpff widerfahre. In das „Hofgerichte gehoret nichtis, den was Lehn ist „oder zum Lehn gehoret, dorwmb sollen die Lehnleute Jr Lehnqutter halben auch aldo Im hoffgerichte gestehen vnnb angesprochen werden, Ins „halts Koniges Vladislav spruch, Aber der schulde „vnde erbes halben Ist der Lehnmann nicht schuldig zu astehen vor dem hofgerichte sunder vor den „kgl. gerichten In der stat, den der Spruch Vladislav brenget eben das mitte, das die Lehnleute „Lehnqutt halben In die Stadtgerichte nicht sollen getzogen werden.

u) Das auch Bürger der Stadt Görliz vor den Königl. Gerichten daselbst Recht leiden mussten, erhellert aus König Johanns von Böhmen Bestätigung des Magdeburgischen Rechts d. d. Pragae

Do-